



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.44 RRB 1930/2166**
Titel **Straßen.**
Datum 09.10.1930
P. 809

[p. 809] Die Bausektion I des Stadtrates Zürich berichtete am 22. September 1930, daß die Aufstellung des Korrektionsprojektes für die Forchstraße zwischen Kreuzplatz und Hofackerstraße zur Aufstellung neuer Baulinien führte. Am 12. April 1930 legte der Stadtrat dem Großen Stadtrat eine bezügliche Vorlage vor, welcher dieser am 4. Juni zugestimmt und den Beschluß am 1. Juli 1930 in Kraft erklärt hat. Auf die am 22. August erfolgte Ausschreibung der neuen Baulinien im kantonalen und städtischen Amtsblatt sind gemäß dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 10. September 1930 keine Rekurse eingereicht worden.

Die Baudirektion berichtet:

Die bisherigen Baulinien dieses Zwischenstückes der Forchstraße hatten Abstände von 18 m (Regierungsratsbeschluß vom 19. Oktober 1893), welches Maß sich als zu gering erwies. Der Stadt rat Zürich sieht deshalb eine Erweiterung auf 20 m vor, um die Durchführung einer Fahrbahn von 11 bis 13 m und Trottoire von 3 - 4 m Breite zu ermöglichen. Es ist darauf hinzuweisen, daß dieser Straßenzug doppelte Straßenbahngeleise enthält, auf denen auch die Forchbahn verkehrt. Nach dem Stand der Überbauung auf der Süd- oder Nordseite der Straße wurden die Baulinien entsprechend zurückgelegt, was überall gelang, mit Ausnahme von einer kurzen Strecke bei der Apollostraße. Um den Hegibachplatz den heutigen und zukünftigen Verkehrsbedürfnissen; entsprechend ausbauen zu können, mußte seine südliche Baulinie um im Mittel etwa 10 m zurückgelegt, die westliche Baulinie der südwärts ausmündenden Forchstraße durch eine Kurve von 60 m Radius und die südliche Baulinie der Hegibachstraße abgedreht werden.

Zu Bemerkungen technischer Art gibt die Vorlage nicht Anlaß; immerhin sei der Hinweis gemacht, daß die Durchführung der erweiterten südlichen Baulinie des Hegibachplatzes erhebliche Niederlegungen von Gebäuden veranlaßt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Abänderungen und Neufestsetzungen von Baulinien an der Forchstraße zwischen Kreuz- und Hegibachplatz werden nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt, wie folgt:

- a) Westliche Baulinie der Forchstraße zwischen den Häusern Nrn. 16 und 34 als Korbbogen von 600 m und 180 m Radius;
- b) östliche Baulinie der Forchstraße zwischen Eidmattstraße und Hegibachplatz auf 20 m Abstand von der genehmigten westlichen Baulinie, mit Erweiterung gegen den Hegibachplatz auf 22 m Abstand;
- c) südliche Baulinie des Hegibachplatzes, Zurücklegung um im Mittel etwa 10 m;



- d) westliche Baulinie der Forchstraße im Anschluß an die neue südliche Baulinie des Hegibachplatzes, Bogen mit 60 m Radius;
 - e) südliche Baulinie der Hegibachstraße auf 10 m Tiefe von der östlichen Baulinie des Hegibachplatzes, senkrecht zur letzteren.
- II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Beilage eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/13.06.2017]